

Handlungsgrundsätze zur Arbeitsweise und zur Koordination der Oberaufsicht über die Neue Eisenbahn-Alpentransversale (Neat)¹

erlassen von:

- der Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen und -delegationen (KPA)², erweitert um
- die Präsidien der Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF);

nach Konsultation der:

- Aufsichtskommissionen (Finanzkommissionen FK und Geschäftsprüfungskommissionen GPK),
- Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF),
- Neat-Aufsichtsdelegation (NAD),
- Finanzdelegation (FinDel),

am 6. Dezember 2004.

1. Funktion der Handlungsgrundsätze

Die vorliegenden Handlungsgrundsätze regeln und konkretisieren:

- a. die Aufgaben der Neat-Aufsichtsdelegation (NAD);
- b. die Rechte der NAD und die Vertraulichkeit ihrer Arbeit;
- c. die Information der Öffentlichkeit;
- d. die Berichterstattung in den Aufsichtskommissionen (Finanzkommissionen FK und Geschäftsprüfungskommissionen GPK), in den Kommissionen für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF), in der Finanzdelegation (FinDel) und im Parlament;
- e. die Abgrenzung der Zuständigkeiten und der *politischen* Verantwortung zwischen der NAD, den Aufsichtskommissionen, den KVF und der FinDel;
- f. die Koordination zwischen der NAD, den Aufsichtskommissionen, der KVF und der FinDel;
- g. das Verhältnis der Oberaufsicht zur bundesrätlichen Aufsicht über die Neue Eisenbahn-Alpentransversale (Neat).

2. Aufgaben der NAD

2.1 Die NAD nimmt die Oberaufsicht über die Verwirklichung der Neat gemäss Artikel 20 Absätze 3 – 5 des Alpentransit-Gesetzes³ wahr.

Sie prüft insbesondere die Einhaltung der Kosten und Termine, der Kredite und der vom Bund bestellten Leistungen sowie der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Dazu gehört die Prüfung der Projekt- und Aufsichtsorganisation sowie der Wahrnehmung der Aufsichts- und Steuerungsfunktionen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden (Bundesrat, UVEK und BAV).

¹ Ersetzt das «Leitbild der Neat-Aufsichtsdelegation (NAD)» vom 2. Juni 1999.

² Artikel 54 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10) wurde mit Änderung vom 3. Oktober 2008, in Kraft seit 2. März 2009, aufgehoben. Künftige Änderungen werden gestützt auf Artikel 49 ParlG durch die Präsidien (Präsidenten und Vizepräsidenten) der Aufsichtskommissionen, das Präsidium der Finanzdelegation und die Präsidien der KVF erlassen.

³ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Bau der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversalen (Alpentransit-Gesetz, AtraG; SR 742.104).

2.2 Nicht zu den Aufgaben der NAD gehören:

- a. die Oberaufsicht über den *Betrieb* der Neat;
- b. die Oberaufsicht über die *weiteren FinöV-Projekte* (Bahn 2000, Hochgeschwindigkeitsanschlüsse und Lärmschutzmassnahmen);
- c. die Beurteilung der *betrieblichen* Wirtschaftlichkeit der Neat;
- d. die Beurteilung der *Finanzierung* der Abschreibungen und zusätzlichen Unterhalts- und Betriebskosten;
- e. die Beurteilung der *Verzinsung* und *Rückzahlbarkeit* der am Kapitalmarkt aufgenommenen Darlehen.

Wo diese Bereiche jedoch Auswirkungen auf die Beurteilung von Entscheiden und von Entwicklungen beim Bau der Neat nach sich ziehen, schliesst sie die NAD in ihre Überlegungen mit ein.

2.3 Die NAD orientiert sich im Rahmen ihres Auftrags an denselben Kriterien der Oberaufsicht, wie sie gemäss Artikel 26 des Parlamentsgesetzes⁴ für die Aufsichtskommissionen und -delegationen gelten.

2.4 Die NAD legt bei der Bewältigung ihrer Aufgabe besonderes Gewicht auf:

- a. die Früherkennung von Problemen, die für die Projektausführung von strategischer Bedeutung sind;
- b. die selbständige Behandlung von wichtigen, insbesondere auch umstrittenen Themen;
- c. die Abklärung der Folgen ausserordentlicher Ereignisse.

3. Rechte der NAD und die Vertraulichkeit ihrer Arbeit

3.1 Der NAD stehen im Rahmen des Alpentransitbeschlusses die Rechte und Pflichten gemäss den Artikeln 51, 154 und 155 des Parlamentsgesetzes zu.

Der NAD dürfen keine Neat-relevanten Informationen vorenthalten werden.⁵

3.2 Die NAD kann Ausschüsse bezeichnen.

3.3 Die NAD verfügt namentlich über folgende Mittel zur Durchführung ihrer Oberaufsicht:

- a. halbjährliche Neat-Standberichte des Bundesamts für Verkehr (BAV);⁶

Die Neat-Standberichte werden der NAD vom BAV jeweils spätestens bis Ende März und Ende September zur Beratung zugestellt.

- b. sämtliche Ereignismeldungen⁷, d.h. ereignisbezogene Berichte der Ersteller und Betreiber an das BAV über unerwartete ausserordentliche Ereignisse⁸;

Die Ereignismeldungen⁹ werden dem Sekretariat der NAD vom BAV laufend und unverzüglich zugestellt. Das Sekretariat leitet die Ereignismeldungen¹⁰ unverzüglich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der NAD weiter. Diese bzw. dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.¹¹

⁴ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10).

⁵ Gemäss Artikel 154 Absatz 1 ParlG.

⁶ Revidierte Rechtsgrundlage: gemäss Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 16. September 2008 über die Anpassung des Neat-Gesamtkredits (Alpentransit-Finanzierungsbeschluss; BBl 2008 8555).

⁷ Neuer Ausdruck: Ereignisberichte.

⁸ Gemäss Neat-Controlling-Weisung des UVEK und gemäss Beschluss der NAD vom 22. April 2004.

⁹ Neuer Ausdruck: Ereignisberichte.

¹⁰ Neuer Ausdruck: Ereignisberichte.

¹¹ Gemäss Neat-Controlling-Weisung des UVEK und gemäss Beschluss der NAD vom 22. April 2004; seit Anfang 2005 werden die Ereignisberichte unverzüglich an alle Mitglieder der NAD weitergeleitet.

- c. sämtliche Beschlüsse des Bundesrates, einschliesslich der Mitberichte, die einen Bezug zur Neat aufweisen;

Die Bundesratsbeschlüsse werden der NAD laufend zur Kenntnisnahme zugestellt.¹²

- d. sämtliche Unterlagen, die der unmittelbaren Entscheidungsfindung des Bundesrates dienen;¹³

- e. sämtliche Berichte der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) über die von ihr abgeschlossenen Prüfungen (inklusive sämtlicher dazugehöriger Akten einschliesslich der Stellungnahme der geprüften Stelle), die einen Bezug zur Neat aufweisen, sowie die entsprechenden Zusammenfassungen;¹⁴

Die Berichte der EFK werden der NAD regelmässig zugestellt.

- f. Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und interessierter Kreise;

- g. Einvernahme von Personen als Zeuginnen oder Zeugen;¹⁵

- h. Beizug von aussenstehenden Sachverständigen;

- i. Besichtigungen vor Ort.

3.4 Die Beratungen sind vertraulich. Es gelten die Vertraulichkeitsvorschriften der Kommissionen.¹⁶

3.5 Die NAD regelt die Verteilung ihrer Protokolle gemäss Artikel 6 Absatz 5 der Parlamentsverwaltungsverordnung.¹⁷

4. Information der Öffentlichkeit

4.1 Die NAD informiert die Öffentlichkeit regelmässig und zeitgerecht über ihre Tätigkeit.

4.2 Die Veröffentlichung ihres Tätigkeitsberichts obliegt der NAD.

4.3 Als Kontaktpersonen zur Öffentlichkeit amtieren die Präsidentin bzw. der Präsident und/oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident der NAD.

5. Berichterstattung in den Aufsichtskommissionen, in den KVF, in der FinDel und im Parlament

5.1 Die Berichterstattung der NAD an die Aufsichtskommissionen, die KVF, die FinDel und das Parlament bezweckt, stufengerecht und frühzeitig auf risikoreiche Entwicklungen beim Bau der Neat aufmerksam zu machen.

5.2 Wichtigstes Instrument der Berichterstattung ist der *jährliche Bericht der NAD über ihre Aufsichtstätigkeit*. Die Behandlung und Verabschiedung des Tätigkeitsberichts der NAD über das Vorjahr und die Behandlung des Neat-Standberichts des BAV über den Projektstand Ende des Vorjahrs erfolgen zeitgleich.

Der Tätigkeitsbericht der NAD wird den Aufsichtskommissionen, der KVF und der FinDel jeweils Anfang Mai zur Kenntnisnahme weitergeleitet.

Besteht aus Sicht der NAD Handlungsbedarf für die Aufsichtskommissionen, die KVF bzw. die FinDel in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, stellt sie bei Bedarf sofort, spätestens aber in ihrem Tätigkeitsbericht klare Anträge und Empfehlungen zuhanden der Aufsichtskommissionen, der KVF bzw. der FinDel.

¹² Gemäss Artikel 20 Absatz 3 AtrAG in Verbindung mit Artikel 154 Absatz 3 ParlG.

¹³ Gemäss Artikel 154 Absatz 2 Buchstabe a ParlG.

¹⁴ Artikel 20 Absatz 3 AtrAG in Verbindung mit Artikel 51 Absatz 3 ParlG und Artikel 14 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG; SR 614.0).

¹⁵ Gemäss Artikel 154 Absatz 2 Buchstabe b ParlG.

¹⁶ Gemäss Artikel 47 ParlG und Artikel 20 Absatz 4 des Geschäftsreglements des Nationalrates vom 3. Oktober 2003 (GRN; SR 171.13) und Artikel 15 Absatz 4 des Geschäftsreglements des Ständerates vom 20. Juni 2003 (GRS; SR 171.14).

¹⁷ Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003 zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV; SR 171.115).

5.3 Die FinDel erhält den Neat-Standbericht des BAV zur Information.¹⁸ Der Neat-Standbericht wird ausschliesslich durch die NAD beraten.

Die NAD gewährleistet, dass die Aufsichtskommissionen, die KVF und die FinDel halbjährlich das *Management Summary*¹⁹ zum Neat-Standbericht zur Information erhalten.

5.4 Zur Wahrung des gleichen Informationsstandes in den Aufsichtskommissionen, den KVF und der FinDel lässt die NAD Kopien jener *Schreiben*, die an den Bundesrat und den Vorsteher des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) gehen, sowie Kopien eigener *schriftlicher Berichte*, die an eine der Kommissionen bzw. an die FinDel gehen, allen Aufsichtskommissionen, den KVF und der FinDel zur Information zukommen.

5.5 Die Vertreter der Aufsichtskommissionen, der KVF bzw. der FinDel in der NAD informieren:

- in den KVF mindestens anlässlich der Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts der NAD und des Erscheinens der Neat-Standberichte anhand von deren *Management Summaries*²⁰ sowie bei besonderen Ereignissen;
- in ihren Aufsichtskommissionen bzw. in der FinDel im Rahmen eines eigenen Traktandums unmittelbar und kontinuierlich über die Ergebnisse der letzten Sitzung.

5.6 Nach Möglichkeit nimmt eine bzw. einer der vier Delegierten aus einer der beiden FK als Mitglied der FK *und* der FinDel in der NAD Einsitz. Damit kann in der FinDel der gleiche Informationsstand wie in den Aufsichtskommissionen und den KVF gewährleistet werden.

5.7 In ausserordentlichen Fällen informiert die NAD unverzüglich die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der Aufsichtskommissionen, der KVF und der FinDel.

5.8 Die NAD lässt sich von ihren Vertretern aus den Aufsichtskommissionen, der KVF und der FinDel regelmässig über Aufträge und Empfehlungen an die NAD orientieren.

5.9 Die Berichterstattung im Parlament obliegt den Aufsichtskommissionen.

Der Tätigkeitsbericht der NAD wird – jährlich abwechselnd durch die Geschäftsprüfungskommissionen bzw. durch die FK – in beiden Räten traktandiert.

6. Abgrenzung der Zuständigkeiten und der politischen Verantwortung zwischen der NAD, den Aufsichtskommissionen, den KVF und der FinDel

6.1 Die NAD übt die Oberaufsicht über die Verwirklichung der Neat aus. Die Sachbereiche der Aufsichtskommissionen, der KVF und der FinDel werden nicht beschränkt.

6.2 Die Behandlung von Beratungsgegenständen im Bereich der Neat, wie beispielsweise:

- die Beratung des Geschäftsberichts des Bundesrates;
- die Beratung des Voranschlags, der Nachträge und der Rechnung des Fonds für Eisenbahnprojekte (FinöV-Fonds);
- die Genehmigung dringlicher Kredite nach Artikel 34 FHG²¹ zum FinöV-Fonds;
- die Beratung von Gesetzgebungsprojekten;

obliegt den zuständigen Aufsichtskommissionen, der FinDel bzw. der KVF. Sie laden die NAD zur Stellungnahme ein.

6.3 Stossen Aufsichtskommissionen oder die FinDel im Rahmen ihrer parlamentarischen Tätigkeit auf Fragen, die im Bereich der Oberaufsicht über die Verwirklichung der Neat liegen und einer vertieften Prüfung bedürfen, beauftragen sie die NAD mit der weiteren Abklärung.

¹⁸ Revidierte Rechtsgrundlage: gemäss Artikel 3 des Alpentransit-Finanzierungsbeschlusses (BBI 2008 8555).

¹⁹ Neuer Ausdruck: Kurzfassungen.

²⁰ Neuer Ausdruck: Kurzfassungen.

²¹ Revidierte Rechtsgrundlage: Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG; SR 611.0).

- 6.4 Stossen die KVF im Rahmen ihrer parlamentarischen Tätigkeit auf Fragen, die im Bereich der Oberaufsicht über die Verwirklichung der Neat liegen und einer vertieften Prüfung bedürfen, beauftragen sie nach Möglichkeit die NAD damit oder gelangen in enger Koordination mit der NAD direkt an den Bundesrat.
- 6.5 Die NAD orientiert die Aufsichtskommissionen, die KVF und die FinDel im Rahmen ihres Berichtwesens über ihre Feststellungen:
- a. Stellt die NAD keinen Handlungsbedarf fest, übernimmt die NAD die *politische* Verantwortung für diese Feststellung.
 - b. Stellt die NAD Handlungsbedarf fest, informiert sie die zuständigen Kommissionen bzw. die FinDel und gibt konkrete Empfehlungen ab. Es obliegt in der Folge der *politischen* Verantwortung der zuständigen Kommissionen bzw. der FinDel, diesen Hinweisen und Empfehlungen nachzugehen und diese umzusetzen.

7. Koordination zwischen der NAD, den Aufsichtskommissionen, den KVF und der FinDel

- 7.1 Die NAD koordiniert ihre Tätigkeit mit den Aufsichtskommissionen, den KVF und der FinDel sowie mit weiteren betroffenen Kommissionen.
- 7.2 Die Präsidentin bzw. der Präsident der NAD stellt die Koordination auf Stufe der Präsidien der Aufsichtskommissionen, der KVF sowie der FinDel über die Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen und -delegationen (KPA), erweitert um die Präsidien der KVF, sicher.²²
- 7.3 Der Sekretär oder die Sekretärin der NAD stellt die Koordination auf Stufe der Sekretariate sicher:
- a. über die regelmässigen Koordinationssitzungen zwischen den Sekretariaten der Aufsichtskommissionen und -delegationen;
 - b. im direkten Kontakt mit den Sekretariaten der Aufsichtskommissionen, der KVF und der FinDel sowie weiterer betroffener Kommissionen.

8. Verhältnis der Oberaufsicht zur bundesrätlichen Aufsicht über die Neat

- 8.1 Die NAD beurteilt im Rahmen ihrer Oberaufsicht, ob der Bundesrat seine Aufsichtsfunktion im Bereich der Neat wahrnimmt. Die Oberaufsicht durch die NAD ist selektiv und setzt Schwerpunkte, die Aufsicht durch den Bundesrat ist hingegen umfassend, abschliessend und lückenlos.
- 8.2 Der NAD stehen keine Entscheid- oder Weisungsbefugnisse zu. Sie kann Beanstandungen und Empfehlungen direkt an den Bundesrat richten oder über eine der Aufsichtskommissionen, die KVF oder die FinDel verabschieden lassen.
- 8.3 Mit Empfehlungen und Beanstandungen übernimmt die NAD keine Verantwortung für Entscheide und die unmittelbare Aufsicht des Bundesrates über Verwaltung und Dritte. Die unmittelbare Aufsicht und die Weisungsgewalt bleiben ausschliesslich beim Bundesrat.

²² Gemäss Artikel 54 ParlG; Artikel 54 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10) wurde mit Änderung vom 3. Oktober 2008, in Kraft seit 2. März 2009, aufgehoben. Künftige Änderungen werden gestützt auf Artikel 49 ParlG durch die Präsidien (Präsidenten und Vizepräsidenten) der Aufsichtskommissionen, das Präsidium der Finanzdelegation und die Präsidien der KVF erlassen.